Anhang 5

Zusammenfassung für den Solarpark Strehlhof im Rimbach-Strehlhof, Stadt Volkach, Stand 09/2023

Bachmann Artenschutz GmbH

Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstr. 28
91522 Ansbach

Zusammenfassung

für den Solarpark Strehlhof
in Rimbach-Strehlhof, Stadt Volkach

Stand 09/2023

Gebietsbeschreibung

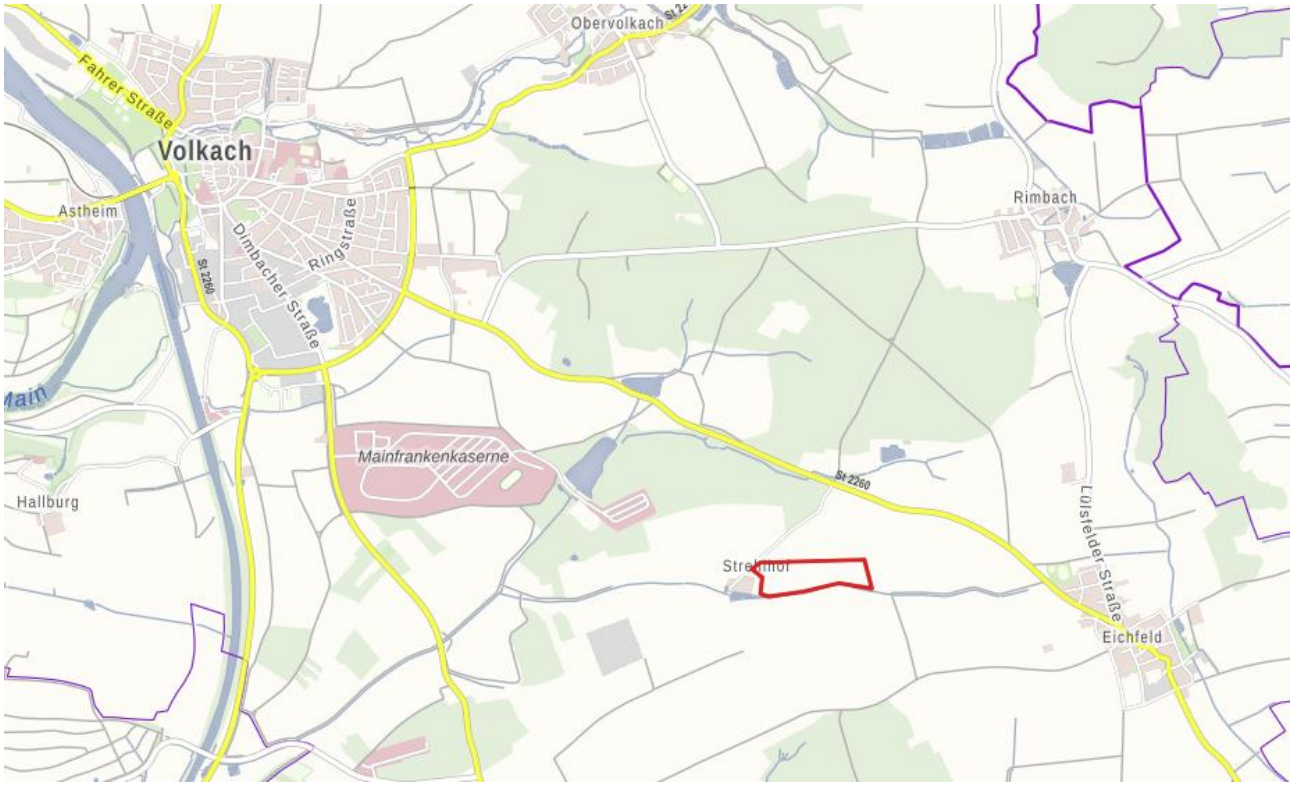


Abbildung 1: *Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet) (Quelle: © LfU, LDBV)*

Östlich des Strehlhofs bei Volkach ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant (Abb. 1 bis 3). Das Vorhabensgebiet liegt nördlich des Heiligenbach am leichten Südhang und umfasst eine Fläche von ca. 8 ha. Der östliche Bereich des Vorhabensgebiets ist Teil des Vogelschutzgebiets *Südliches Steigerwaldvorland* (Teilflächennr. 6227-471.04) (Abb. 2).

Als Untersuchungsgebiet wird hier das Vorhabensgebiet sowie angrenzende Gehölze, Gewässer und Offenlandbereiche definiert (blaue Umrandung in Abb. 3). Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

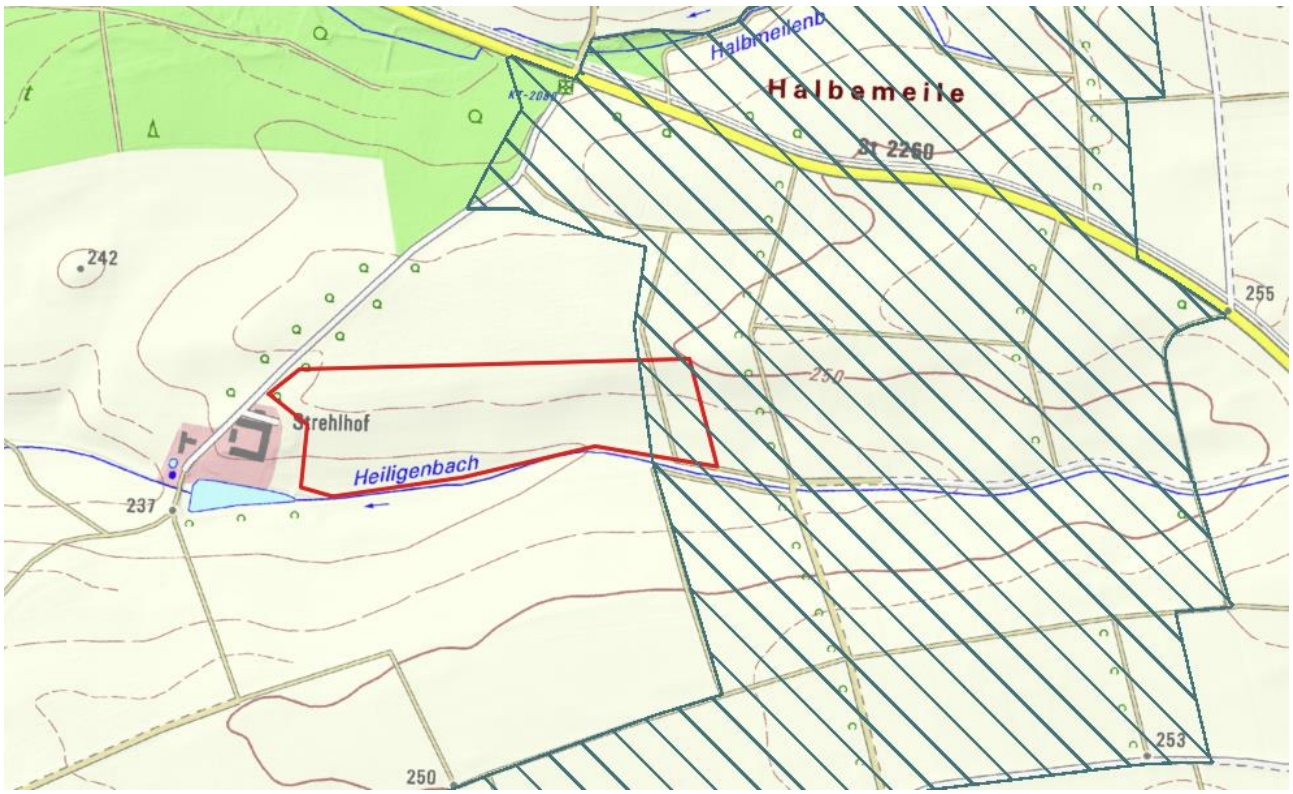


Abbildung 2: rot: Vorhabensgebiet; schraffierte Fläche: Vogelschutzgebiet (Quelle: © LfU, LDBV)

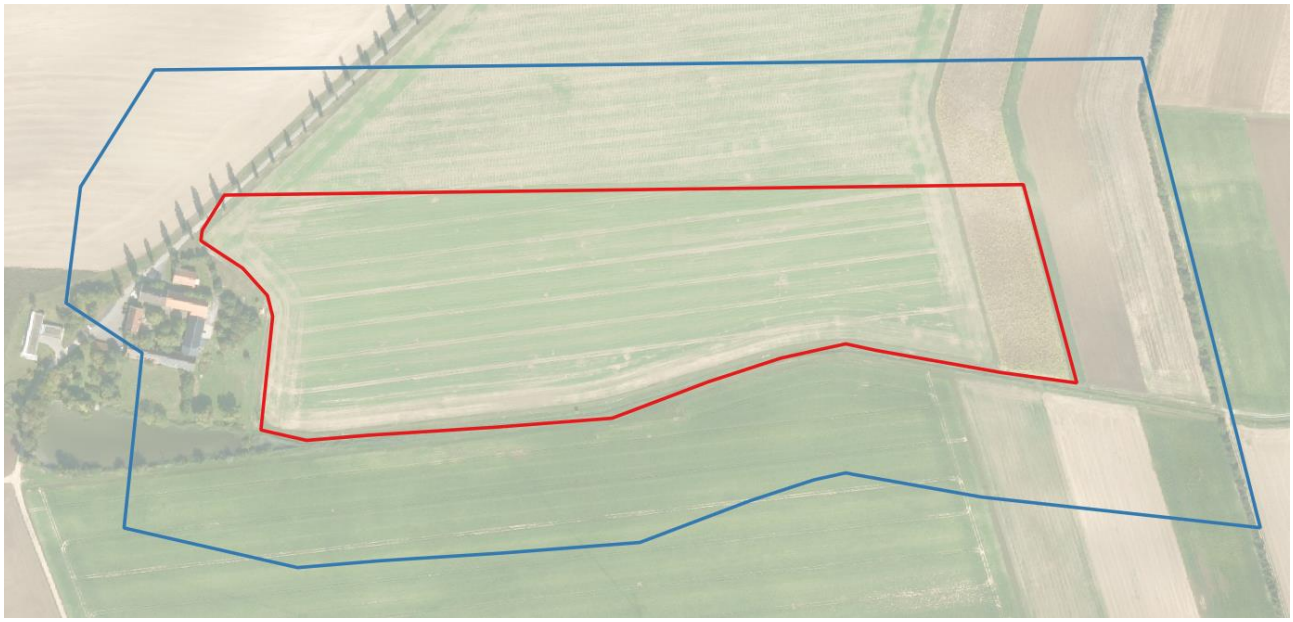


Abbildung 3: rot: Vorhabensgebiet; blau: Untersuchungsgebiet; (Quelle: © LfU, LDBV)

Das Vorhabensgebiet besteht aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen (Abb. 4).



Abbildung 4: Vorhabensgebiet Blick Richtung Osten; Foto: M. Weiß

Im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich einige Gehölzstrukturen. Zu nennen sind hier die Gehölze am und um den Strehlhof, eine von Nord nach Süd verlaufende Heckenstruktur am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets sowie eine Baum-Allee entlang der Straße im nordwestlichen Bereich (Abb. 5).



Abbildung 5: Acker im Vorhabensgebiet; im Hintergrund Gehölze am Strehlhof und Baum-Allee; Foto: M. Weiß

Südlich des Vorhabensgebiets verläuft ein Graben (Abb. 6; „Heiligenbach“ in Abb. 2). Die weiteren Bereiche des Untersuchungsgebiets sind landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 6: Graben südlich des Vorhabensgebiets, Blick Richtung Norden; Foto: M. Weiß

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung,
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen,
- Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Amphibien, Reptilien),
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet,
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019),
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und für Heimat, 2020).

Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU, Stand 2020).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 4 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.

 „Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind.

 Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen.

2. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

3. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich.

4. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend.

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten. Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die genannten Quellen genutzt und ausgewertet.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: *Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Vögel*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Brutvögel	17.03.2023	18:30	19:30	1	Klar, 9 Grad, windarm
Brutvögel	28.03.2023	19:45	20:45	1	Klar, 5 Grad, windarm
Brutvögel	05.04.2023	8:00	9:00	1	Sonnig, 7 Grad, windstill
Brutvögel	19.04.2023	7:45	8:45	1	Sonnig/wolkig, 11 Grad, windstill
Brutvögel	01.05.2023	8:15	9:15	1	Sonnig, 13 Grad, windarm
Brutvögel	18.05.2023	8:30	9:30	1	Sonnig, 15 Grad, windarm
Brutvögel	05.06.2023	7:00	8:00	1	Sonnig, 19 Grad, windstill
Brutvögel	14.06.2023	7:15	8:15	1	Sonnig, 20 Grad, windarm

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgte über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet im Zeitraum Mai und Juni. Für die Datenerhebung sind drei Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Das Vorhandensein von grabfähigem Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und zum Wintereinstand) wurden berücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: *Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Zauneidechse	01.05.2023	9:15	10:15	1	Sonnig, 17 Grad, windarm
Zauneidechse	18.05.2023	9:30	10:30	1	Sonnig, 19 Grad, windarm
Zauneidechse	05.06.2023	8:00	9:00	1	Sonnig, 23 Grad, windstill
Zauneidechse	14.06.2023	8:15	9:15	1	Sonnig, 24 Grad, windarm

Die Erfassung der **Amphibien** wurde durch Sichtbeobachtung und Verhören an drei Terminen im April und im Mai durchgeführt. Hierbei wurden relevante Strukturen wie der Graben südlich des Vorhabensgebiets sowie der Teich am Strehlhof gezielt abgesucht. Gesucht wurde nach adulten Individuen sowie Laich und Kaulquappen.

Tabelle 3: *Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Amphibien*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Amphibien	11.04.2023	19:30	21:00	1,5	Bedeckt, 9 Grad
Amphibien	19.04.2023	19:45	21:15	1,5	Bedeckt, 8 Grad
Amphibien	18.05.2023	10:30	12:00	1,5	Sonnig, 19 Grad

Ergebnisse

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind in Volkach und Umgebung Vorkommen von **Fledermäusen** möglich. Bekannt sind Quartier-Nachweise des Großen Mausohrs, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus in Gebäuden in Volkach (ASK 2012 -2017).

Potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse wurden in den Bäumen um das Vorhabengebiet nicht vorgefunden. Potenzielle Fledermausquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse können sich an den Häusern des Strehlhofs befinden. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Jagende Fledermäuse sind an den Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet möglich. Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Für weitere nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten kommen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich. Bei den Begehungen wurden keine Individuen vorgefunden. Es wird von keinem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Amphibien

Bei den Untersuchungen zu möglichen Amphibienvorkommen wurden weder Individuen noch deren Entwicklungsstadien wie Laich oder Kaulquappen vorgefunden. Es wird von keinem Vorkommen von nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden die in Tabelle 4 aufgeführten saP-relevanten Vogelarten nachgewiesen. Diese Arten sind dem Vorhaben gegenüber empfindlich einzustufen. Die Arten sind der Gilde der *Feldvögel* sowie der *Heckenbewohner* zuzuordnen.

Im Offenlandbereich des Untersuchungsgebiets wurden fünf Reviere der **Feldlerche** sowie eines der **Schafstelze** nachgewiesen. Der mögliche Lebensraumverlust durch das Bauvorhaben wird je nach Art der Eingrünung der Anlage unterschiedlich hoch ausfallen. Bei niedriger, lückiger Eingrünung werden 3 Feldlerchenreviere als betroffen angesehen, bei hoher, dichter Eingrünung 5 Reviere.

An den Hecken östlich des Vorhabensgebiets im Vogelschutzgebiet, wurde der **Ortolan** als Brutvogel erfasst.

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen (Tötungs- und Verletzungsrisiko, Störung, Lebensraumverlust) der genannten Vogelarten zu erwarten. Um diese zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umzusetzen.



Abbildung 7: Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten

***Tabelle 4**: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten*

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	RL BY	RL D	Erhaltungszustand kontinental
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	s
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	g
Ortolan	***Emberiza hortulana***	**1**	**3**	**s**

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)



Abbildung 8: Ortolan östlich des Vorhabensgebiets in der Hecke; M. Weiß

Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten.

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.

- **M02:** Vor und während der Bauphase muss in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung der Feldlerche erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran befestigten Absperrbändern innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von 2 m über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

- **M03:** Um den Lebensraum des Ortolans nicht zu beeinträchtigen, ist nach Angaben des LfU ein Abstand von 150 Metern zum Vogelschutzgebiet östlich des Vorhabensgebiets einzuhalten. Dieser Bereich darf nicht bebaut werden.

- **M04:** Um die Offenheit der Feldflur für Feldvögel weiterhin gewährleisten zu können, ist auf dichte, hohe Eingrünungen der Anlage zu verzichten. Als Alternative sind bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelten Strauchpflanzungen aus heimischen Arten (Abstand ca. 15 m) entlang der Grenze der Anlage anzulegen. Die Strauchpflanzungen sind maximal zweireihig anzulegen. Die Altgrasbereiche sind in einem zweijährigen Rhythmus ab August zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von

Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ist diese Maßnahme nicht umsetzbar, muss mit einem Ausgleichsbedarf von 2 weiteren Feldlerchenrevieren gerechnet werden.

- **M05:** Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

- **M06:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

- **M07:** Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die die Planung des Baugebietes so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.

- **M08:** Zum Erhalt von Nahrungshabitat für Vögel sind die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Die Mahd sollte mit einem Messermäher durchgeführt und anschließend das anfallende Mähgut entfernt werden.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

CEF01: Als Ersatz für zwei vom Bauvorhaben beeinträchtigte Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden.

- Dazu ist eine 1,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große **Blühfläche/-streifen** oder **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen.

Die gesamte Fläche muß im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 3 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle**:
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
 - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
 - Fläche versiegelt
 - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
 - Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m
 - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
 - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
 - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

Ansbach, 22.09.2023 gez. Alina Biermann

Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Telefon: 0981-77810
Mail: info@artenschutz-ansbach.de
Sparkasse Ansbach
IBAN: DE46 7655 0000 0009 2946 87

Amtsgericht Ansbach
Registernummer HRB 8004

Umsatzsteuer ID: DE267253924